

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.651/0003-V/5/2007
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR ANGELA JULCHER
PERS. E-MAIL • ANGELA.JULCHER@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2288
IHR ZEICHEN • BMSK-40101/0024-IV/9/2007

An das
Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz

Mit E-Mail:
elisabeth.bednar@bmsk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zur Überschrift:

Die Überschrift „Änderung des Bundesbehindertengesetzes“ nach der Promulgationsklausel ist – anders als im Fall von Gesetzesbeschlüssen, die in mehrere Artikel gegliedert sind – bloß eine Wiederholung des Titels „Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird“ und sollte daher entfallen.

Zum Einleitungssatz:

Es sollte heißen: „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. ...“.

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Unbeschadet dessen sollten die Ministerialbezeichnungen aus Anlass der vorliegenden Novelle auch formell angepasst werden (vgl. Pkt. 1.3.5 des genannten Rundschreibens), insbesondere die zahlreichen Nennungen des Bundesminister(ium)s für Arbeit und Soziales und des Bundesminister(ium)s für soziale Sicherheit und Generationen, aber auch die Bezeichnung „Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ in § 17 Abs. 1 BBG.

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2 Z 4):

Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass dem Bundesbehindertenbeirat die Überwachung der UN-Konvention nur hinsichtlich jener Angelegenheiten obliegt, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

Außerdem sollte präzisiert werden, hinsichtlich welcher Artikel der UN-Konvention und mit welchen Mitteln die Überwachung erfolgen soll. Unklar erscheint auch, ob dem Beirat selbständige Überwachungsbefugnisse zukommen sollen oder ob er nur den Bundesminister bei der Überwachung unterstützen soll; selbständige Überwachungsbefugnisse bedürften jedenfalls einer näheren, Art. 18 B-VG entsprechenden

Determinierung und wären im Übrigen mit dem herkömmlichen Beiratsbegriff nicht mehr vereinbar (vgl. zB *Lachmayer*, Beiräte in der Bundesverwaltung [2003], 52 ff, mwN).

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1 Z 3):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass „Frauenangelegenheiten in der geltenden Fassung des Bundesministerengesetzes nicht ausdrücklich geregelt“ seien. Gemäß Abschnitt A Z 14 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG fällt aber die „Koordination in Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik“ in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Es sollte daher in der vorgeschlagenen Bestimmung das Bundeskanzleramt genannt und in den Erläuterungen dargelegt werden, dass sich die betreffende Zuständigkeit darauf gründet, dass dem Bundeskanzler nach dem BMG die Koordination in Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik obliegt (vgl. auch LRL 80). Sollte diese Aufgabe durch eine künftige Novelle des BMG in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums übertragen werden, so gälte die Bestimmung gemäß § 16a BMG als entsprechend geändert und sollte überdies auch formell angepasst werden; dies ist aber kein Spezifikum von Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes (bzw. eines Bundesministers/einer Bundesministerin im Bundeskanzleramt) fallen.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 1):

Der Entfall der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Bestellung zum Beiratsmitglied könnte im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 StGG problematisch sein. Der darin normierte Inländervorbehalt gilt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für jene Stellen, die zur Ausübung von hoheitlichen Funktionen ermächtigen und denen eine Bestellung durch Hoheitsakt („nicht durch privatrechtlichen Vertrag“) zugrunde liegt (vgl. zB VfSlg. 14.299/1995); beide Voraussetzungen dürften auf die Mitglieder des Bundesbehindertenbeirates wohl zutreffen: Sie werden durch Hoheitsakt bestellt (vgl. § 10 Abs. 1 BBG: Berufung durch den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz), und gerade durch die vorliegende Novelle werden ihnen bzw. dem Beirat auch Aufgaben zugewiesen (Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention), die wohl als (schlicht) hoheitlich zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der Staatsangehörigen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens ist dem Art. 3 Abs. 2 StGG allerdings durch Art. 4 des – vom Nationalrat als verfassungsändernd genehmigten – EWR-Abkommens, wonach in dessen Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist, teilweise materiell derogiert worden; seit dem Beitritt Österreichs zur EG ist überdies der Anwendungsvorrang der Art. 12, 39 und 43 EGV zu beachten.

Es wird daher empfohlen, die Möglichkeit, zu Mitgliedern des Bundesbehindertenbeirates bestellt zu werden, auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vgl. das Abkommen BGBl. III Nr. 133/2002) zu erweitern, nicht aber auf Staatsangehörige anderer Staaten. Das Erfordernis des ständigen Aufenthalts in Österreich könnte für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten mittelbar diskriminierend sein.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Der Text des bisherigen § 13 wird dem § 12 als Abs. 5 angefügt“.

Vorzuziehen wäre es aber, den Text vollständig wiederzugeben (§ 12 Abs. 5 lautet: „[...]“), zumal die Ministerialbezeichnung (Bundesminister für Arbeit und Soziales) anzupassen wäre.

Zu Z 5 (§ 13):

Die Überschrift „Monitoringausschuss“ sollte nicht in Großbuchstaben geschrieben werden.

Am Ende des Abs. 2 Z 3 wäre anstelle des Kommas ein Punkt zu setzen.

Hinsichtlich der in Abs. 3 geregelten Bestellungsmodalitäten fragt sich, ob der Menschenrechtsbeirat auf Grund seiner Zusammensetzung geeignet ist, Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen vorzuschlagen, die gerade im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen über besonderen Sachverstand verfügen.

Zu Z 7 (§ 54 Abs. 10):

Es sollte heißen: „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ...“.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben - hin, in denen insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele (hier: Umsetzung der UN-Konvention) als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#), Pkt. 7).

Schließlich wäre ein Hinweis auf (allfällige) **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#), - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - anzubringen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94). Im Übrigen fragt sich, inwieweit Art. 10 Abs. 1 Z 2 und 9, aber auch Art. 17 B-VG als Kompetenzgrundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz in Betracht kommen (als Kompetenzgrundlage sind jeweils nur jene Tatbestände anzuführen, auf die sich der konkrete Entwurf stützt; Bestimmungen des Stammgesetzes, die durch die Novelle gar nicht berührt werden, bleiben dabei außer Betracht).

3. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere darauf, dass bei

Änderung von Teilen einer Aufzählung zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiedergegeben werden sollte.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

22. Jänner 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt